

DSAG e.V. | Altrottstr. 34a | D-69190 Walldorf

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Ministerialdirigent  
Michael Sell  
Leiter der Steuerabteilung  
11017 Berlin

per E-Mail:  
IVA2@bmf.bund.de

Walldorf, 22.04.2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie zum Entwurf einer technischen Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Stand 18. März 2016)**

Sehr geehrter Herr Sell,

wir, die DSAG Deutschsprachige SAP-Anwendergruppe e.V. (DSAG), möchten die Gelegenheit nutzen stellvertretend für unsere Mitglieder zum o.g. Entwurf Stellung zunehmen. Im Rahmen der Einführung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) hat die Arbeitsgruppe Datenzugriff (GoBD/GDPdU) bereits frühzeitig mit der SAP AG entsprechende Lösungen für die Anwender von SAP ERP Systemen erarbeitet und umgesetzt. Daneben trifft sich die Arbeitsgruppe seit 2004 in regelmäßigen Abständen mit Vertretern der Finanzverwaltung und der SAP AG zum Erfahrungsaustausch. Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe auch im Vorfeld der Veröffentlichungen der GoBD an verschiedenen Treffen mit Verbänden bzw. Arbeitstreffen in Ihrem Hause teilgenommen.



Deutschsprachige  
SAP® Anwendergruppe

DSAG e.V.  
Altrottstraße 34a  
D-69190 Walldorf

Fon: +49 (0) 62 27 - 358 09-58  
Fax: +49 (0) 62 27 - 358 09-59  
E-Mail: [info@dsag.de](mailto:info@dsag.de)  
Internet: [www.dsag.de](http://www.dsag.de)

1. Vorsitzender:  
Dr. Marco Lenck  
Rhein Chemie Rheinau GmbH,  
Mannheim  
2. Vorsitzender:  
Andreas Oczko  
arvato Systems Technologies GmbH,  
Gütersloh  
Geschäftsführer:  
Dr. Mario Günter

Amtsgericht Wiesloch  
Vereinsregister Nr.: VR 517  
Ust-IdNr.: DE206700683

Stadtsparkasse Heidelberg  
Kto: 0 057 720 697  
BLZ: 672 500 20  
IBAN: DE72 6725 0020 0057 7206 97  
BIC-CODE: SOLADES1HDB

Volksbank Wiesloch e.G.  
Kto: 14 103 309  
BLZ: 672 922 00  
IBAN: DE74 6729 2200 0014 1033 09



Deutschsprachige  
SAP® Anwendergruppe

Die Arbeitsgruppe Datenzugriff (GoBD/GDPdU) gehört zum DSAG Arbeitskreis Steuern, der in der Arbeitsgruppe "Fach AG Taxonomie Steuer" mitarbeitet des BMF.

Bevor wir zum o.g. Entwurf Stellung beziehen, haben wir die Bitte, dass Sie die DSAG Deutschsprachige SAP-Anwendergruppe e.V. in Ihren Verteiler der Verbände in Sachen INSIKA mit aufzunehmen. Für Ihr Entgegenkommen bedanken wir uns im Voraus recht herzlich.

Die DSAG Deutschsprachige Anwendergruppe e.V. in Vertretung des AK Steuern/der AG Datenzugriff (GoBD/GDPdU) begrüßt es sehr, dass mit dem o.g. Entwurf der BMF den Versuch unternimmt, die seit langem geforderte Manipulationssicherheit für Registrierkassen sicherzustellen, sowie eine Rechtsicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Im Allgemeinen bleibt festzuhalten, dass im Bereich bargeldintensiver Branchen ein „Fiskalspeicher“ ein geeignetes Mittel gegen Manipulation bei elektronischen Kassensystemen bzw. elektronischen Registrierkassen sein kann. Die Präzisierung darf aber nicht dazu führen, den betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig hohe Lasten aufzuerlegen. Deshalb sollte im Rahmen einer Überarbeitung der Referentenentwürfe eine Präzisierung des Zertifizierungsprozesses hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes und der Erfordernis einer Re-Zertifizierung erfolgen. In diesem Sinne sollten bei der Überarbeitung des Entwurfes auch Begrifflichkeiten wie z.B. „nichtflüchtiges Speichermedium“ (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 des Entwurfes zur technischen Verordnung) oder „elektronische Archive“ (vgl. z.B. § 3 Abs. 3 des Entwurfes zur technischen Verordnung) in der Verordnung aus Sicht des Gesetzgebers definiert werden, um in der Praxis diesbezüglich eine Rechtssicherheit zu schaffen.

Dies gilt auch für den bisherigen Versuch der Definition des Begriffes „elektronische Aufzeichnungssysteme“ im Sinne des § 146a AO-E. Die eindeutige Definition im § 1, Satz 1 des Entwurfes zur technischen Verordnung, dass es sich dabei um elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen handelt, ist zu begrüßen. Die Klarstellung in Satz 2, dass elektronische Buchhaltungsprogramme nicht dazu gehören, wird jedoch in der Praxis dazu



Deutschsprachige  
SAP® Anwendergruppe

führen, dass eine Unsicherheit besteht, welche der in der Rz. 20 der GoBD beispielhaften aufgeführten Systeme den beiden in § 1 genannten „Systemgruppen“ zu zuordnen sind. An dieser Stelle sind z.B. Warenwirtschafts- und Vertriebs-/Logistiksysteme zu nennen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zu den Buchhaltungssystemen gehören. Wir plädieren dafür entweder den Satz 2 des § 1 des Entwurfes zur technischen Verordnung zu streichen oder den Satz so umzuformulieren, dass eindeutig erkennbar ist, welche der in Rz. 20 der GoBD beispielhaft aufgezählten Systeme nicht unter dem Begriff „elektronischen Aufzeichnungssysteme“ im Sinne des § 146 a AO-E zu subsumieren sind.

Der AK Steuern / die AG Datenzugriff (GoBD/GDPdU) der DSAG e.V. steht auch in Zukunft für eine Arbeitsgruppe in diesem Sinne - nicht zuletzt im Interesse Ihrer Mitglieder - gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir bitten Sie unsere dargestellten Hinweise und Forderungen in den weiteren Beratungsprozess innerhalb der Finanzverwaltung mit einzubeziehen und für die Überarbeitung der obengenannten BMF-Entwürfe zu berücksichtigen.

Gerne sind wir bereit, unsere Stellungnahme detailliert in mündlicher Form zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Burlein  
DSAG e.V., Sprecher AK Steuern

Rolf Andres  
DSAG e.V., Stellv. Sprecher AK Steuern